

Richtlinien für die Verbreitung der phoenix-Telemedienangebote über Drittplattformen

Präambel

ZDF und die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten sind gemeinsam Träger und gleichberechtigte rundfunkrechtliche Anbieter der von phoenix angebotenen Telemedien.

phoenix bietet gemäß § 11d Abs. 4 Satz 2 RStV auch außerhalb des eigenen Portals über sog. Drittplattformen Telemedien an, soweit dies zur Erreichung der Zielgruppen aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist. Dies ist zu begründen, § 11f Abs. 1 Satz 3 RStV. Ebenso sind die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 11d Abs. 6 Satz 1 RStV (Verbot von Werbung und Sponsoring in Telemedienangeboten) zu beschreiben, § 11f Abs. 1 Satz 4 RStV.

Vor diesem Hintergrund gilt für die Verbreitung der phoenix-Telemedienangebote über Drittplattformen das Folgende:

1. Zielgruppen und Erreichbarkeit

- 1.1 Die phoenix-Telemedienangebote sollen auf die Nutzungsgewohnheiten Rücksicht nehmen und jeweils geeignete Verbreitungswege finden, um die Zielgruppen zu erreichen. Dabei zeigt sich, dass die Nutzung von Drittplattformen wie z.B. YouTube, Facebook, Instagram, Twitter usw. eine immer wichtigere Rolle spielt. Dem muss phoenix gerecht werden, will es entsprechend seinem Auftrag sämtliche Bevölkerungsgruppen erreichen. Seine Inhalte werden daher nicht nur über die zentrale Website und eine App verbreitet, sondern sind gerade auch auf Drittplattformen zu finden.
- 1.2 Jede Drittplattform hat eine eigene Rolle und weist eigene Nutzerprofile auf. Ziel ist es, den Nutzerinnen und Nutzern der Plattformen jeweils ein passendes Angebot zu unterbreiten. Drittplattformen stellen den Erstkontakt her, dienen zur Verbreitung der Inhalte sowie zur Interaktion und Kommunikation mit den Zielgruppen.

2. Inanspruchnahme von Drittplattformen

- 2.1 Der Einrichtung einer Präsenz auf Drittplattformen wird ein redaktionelles Konzept zugrunde gelegt. Die Entscheidung für die Nutzung von Drittplattformen sowie über deren Auswahl erfolgt nicht beliebig, sondern auf der Grundlage einer journalistisch-redaktionellen Entscheidung. Sie orientiert sich dabei an der Nutzungswirklichkeit der anzusprechenden Zielgruppen und bedarf einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung.
- 2.2 Die unterschiedlichen Inhalte auf den verschiedenen Plattformen und Ausspielwegen sind so gestaltet, dass phoenix als Absender deutlich erkennbar ist.

3. Grundsätze der Nutzung

- 3.1 Verfügbare Einstellungsmöglichkeiten der Drittplattformen werden so genutzt, dass eine verbraucherfreundliche Anwendung, insbesondere im Sinne des Daten- und Jugendmedienschutzes, gewährleistet ist.
- 3.2 Ein verbraucherfreundliches Umfeld soll, soweit erforderlich und möglich, durch bilaterale Vereinbarungen mit den Plattformbetreibern sichergestellt werden.
- 3.3 Präsenzen von phoenix auf Drittplattformen sind mit einem Impressum zu kennzeichnen. Dabei soll ergänzend die spezifische Verantwortlichkeit des Drittplattformbetreibers für die Nutzerin und den Nutzer transparent dargestellt werden.
- 3.4 In der Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern zeigt sich phoenix dialogbereit, offen für Feedback und serviceorientiert. Für die interaktive Kommunikation (z. B. im Falle des Einsatzes von Kommentarfunktionen) erlässt phoenix einen Verhaltenskodex (Netiquette) und setzt diesen durch geeignete Maßnahmen durch. Rechtswidrige oder beleidigende Kommentare erfordern eine unverzügliche und konsequente Reaktion.

4. Jugendmedienschutz

- 4.1 phoenix achtet bei der Verbreitung seiner Inhalte auf die Einhaltung der jugendmedienschutzrechtlichen Vorgaben. Dies gilt auch für die Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen.
- 4.2 Inhalte, bei denen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anzunehmen ist, werden von phoenix nicht über Drittplattformen verbreitet.
- 4.3 Inhalte, bei denen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, werden von phoenix nicht über Drittplattformen zum dortigen direkten Abruf verbreitet. Auf Drittplattformen kann für diese Inhalte ein Link hinterlegt werden, der die abrufenden Nutzerinnen und Nutzer auf das eigene Portal von phoenix führt, soweit dort die Zeitsteuerung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV) bzw. ein technisches Zugangssystem (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 JMStV) eingerichtet ist.
- 4.4 Eine Verbreitung der Inhalte über speziell an Kinder gerichtete Drittplattformen findet nur statt, wenn die betreffenden Inhalte für Kinder bestimmt sind.
- 4.5 Die zuständigen Redaktionen und Bereiche von phoenix beziehen bei der Verbreitung ihrer Angebote über Drittplattformen die/den zuständigen Jugendschutzbeauftragten ein; dies gilt insbesondere vor der Verbreitung von Angeboten auf neuen Drittplattformen.

5. Datenschutz

- 5.1 phoenix achtet bei der Verbreitung seiner Inhalte auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Nutzerdaten. Eine Verarbeitung von Nutzerdaten erfolgt ausschließlich zweckgebunden zur Erfüllung des Auftrages von phoenix.
- 5.2 Es informiert in seinem datenschutzrechtlichen Verantwortungsbereich mit größtmöglicher Transparenz über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Nutzung der Angebote auf Drittplattformen. Dabei können die Informationen auch über eine direkte Verlinkung auf das eigene Angebot von phoenix dort zur Verfügung gestellt werden. Es wird in verständlicher Sprache erklärt, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden. Es wird dargelegt, wie die Nutzerinnen und Nutzer ihre Datenschutzrechte geltend machen können und wo sie entsprechende Informationen zum Datenschutz der Drittplattformen erhalten.
- 5.3 Soweit die Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen zu einer datenschutzrechtlichen Mitverantwortung von phoenix führt, ist sich phoenix der unmittelbaren Geltung der aus der Datenschutz Grundverordnung resultierenden Vorgaben zur gemeinsamen Verantwortung bewusst und strebt daher entsprechende vertragliche Absprachen mit jedem Drittplattformanbieter an.
- 5.4 Informationen zur Reichweitenmessung und Nutzungsstatistik der phoenix-Inhalte auf Drittplattformen verarbeitet phoenix ausschließlich in anonymisierter Form, die phoenix keinen Rückschluss auf das Nutzungsverhalten einzelner bestimmbarer Personen eröffnet. Dies gilt auch für den Fall, dass phoenix Dienstleister einsetzt.
- 5.5 Die zuständigen Redaktionen und Bereiche von phoenix beziehen bei der Verbreitung ihrer Angebote über Drittplattformen die/den Datenschutzbeauftragten ein; dies gilt insbesondere vor der Verbreitung von Angeboten auf neuen Drittplattformen.
- 5.6 Bei der Verwendung von Plugins oder Inhalten (sog. Embedding) von Drittplattformen nutzt phoenix zur Vermeidung eines Datentransfers zu Drittplattformen ohne Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer technische Lösungen, die einen solchen ungewollten Datentransfer unterbinden (z. B. durch die sog. „Zwei-Klick-Lösung“).

6. Vermeidung von Werbung

- 6.1 Die Verbreitung der Telemedien von phoenix auf Drittplattformen soll in einem möglichst werbe- und sponsorenfreien Umfeld erfolgen. Entsprechende Einstellmöglichkeiten der Plattform sind entsprechend zu nutzen. Soweit erforderlich und möglich, soll dies durch bilaterale Vereinbarungen mit den Plattformbetreibern sichergestellt werden.
- 6.2 Pre-, Mid- und/oder Post-Roll-Werbung sowie kommerzielle Überblendungen sind zu vermeiden. phoenix bemüht sich bei plattformspezifischen Konfliktsfällen, die zu einer Einblendung von Werbung führen (Monetarisierung durch Dritte), um eine unverzügliche Lösung.
- 6.3 Inhalte von phoenix werden nicht als exklusiver Bestandteil kostenpflichtiger Dienste von Drittplattformen verbreitet.